



# Statuten Schützen Beckenried

Gründung der Schützengesellschaft: 26. Dezember 1833

Aufstellung der ersten Statuten: 01. Mai 1834

Revision der Statuten: 1849, 1865, 1883, 1893, 1912, 1924, 1963, 1996, 2020

## Inhalt

<b>I. Allgemeines</b> .....	4
Art. 1 – Name und Sitz.....	4
Art. 2 - Zweck.....	4
Art. 3 – Zugehörigkeit.....	5
<b>II. Mitgliedschaft</b> .....	5
Art. 4 - Mitgliederkategorien.....	5
Art. 5 – Gemeinsame Bestimmungen .....	6
Art. 6 – Aktivmitglied.....	6
Art. 7 – Passivmitglied .....	7
Art. 8 – Ehrenmitglied .....	8
Art. 9 – Freimitglied.....	8
Art. 10 – Aufnahme Aktivmitglied .....	8
Art. 11 – Erlöschen der Mitgliedschaft.....	9
<b>III. - Organisation</b> .....	9
Art. 12 - Organe .....	9
Art. 13 - Schützengemeinde .....	10
Art. 14 – Zusammensetzung.....	10
Art. 15 – Kompetenzen der Schützengemeinde.....	10
Art. 16 – Vorankündigung und Einberufung.....	11
Art. 17 – Eingabe von Anträgen .....	11
Art. 18 – Ausübung des Stimmrechts .....	11
Art. 19 – Wahlen der Schützengemeinde .....	12
<b>IV. – Obliegenheiten des Schützenrates, der Revisoren und weiteren Amtsträger</b> .....	12
Art. 20 – Der Schützenrat .....	12
Art. 21 – Beschlussfähigkeit .....	13
Art. 22 – Kompetenzen.....	13
Art. 23 – Rechnungsrevisoren .....	15
Art. 24 – Fähnrich - Ehrenamt .....	15
Art. 25 – Sebastiansvogt - Ehrenamt.....	16
<b>V. – Finanzen</b> .....	16
Art. 26 - Rechnungsjahr .....	16
Art. 27 – Einnahmen / Ausgaben.....	16
Art. 28 - Haftung.....	16
<b>VI. – Allgemeines und Schlussbestimmungen</b> .....	16

Art. 29 – SSV-Vorgaben ..... 16  
Art. 30 – Grundlagen Schiesswesen ausser Dienst..... 17  
Art. 31 – Datenschutz..... 17  
Art. 32 - Statutenänderungen ..... 17  
Art. 33 - Archivierung ..... 18  
Art. 34 - Auflösung..... 18  
Art. 35 – Inkrafttreten der Änderungen ..... 18

# Schützen Beckenried

## Statuten

### I. Allgemeines

#### Art. 1 – Name und Sitz

- 1 Die «Schützen Beckenried» (SB) bilden einen Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Beckenried, Nidwalden.
- 2 Die Schützen Beckenried wurden als Schützengesellschaft Beckenried am 26. Dezember 1833 gegründet. Der Verein ändert per 1. Januar 2021 seinen Namen auf Schützen Beckenried.
- 3 Sein Sitz ist in Beckenried, Nidwalden.
- 4 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 5 Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

#### Art. 2 - Zweck

- 1 Die Schützen Beckenried verfolgen folgenden Zweck:
  - a. Führen die obligatorischen und freiwilligen ausserdienstlichen Schiessübungen nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes durch.
  - b. Fördern den Schiesssport und das Schützenwesen in seiner Gemeinde.
  - c. Unterstützen Ausbildungs-, Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten für seine Mitglieder und Interessierte.
  - d. Organisieren Veranstaltungen, führen Schiessanlässe durch sowie nehmen mit seinen Mitgliedern an angebotenen Wettkämpfen teil.
  - e. Bilden Jugendliche und Erwachsene in den vom Verein angebotenen Schiessdisziplinen aus.
  - f. Koordinieren die Aktivität seiner Mitglieder und unterstützen die entsprechende Aus- und Weiterbildung der Vereinsfunktionäre.
  - g. Fördern die Kameradschaft und Geselligkeit und pflegen sein Kulturgut wie seine Traditionen.

- h. Nehmen die Interessen der Mitglieder in den übergeordneten Verbänden und Organisationen des Schiesswesens wahr.
    - i. Setzen sich für die Landesverteidigung ein und erhalten die Schiessfertigkeiten seiner Mitglieder.
- 2 Die Schützen Beckenried erstellen zur Zweckerreichung Programme, Konzepte und Projekte, setzen diese zielgerichtet mit den für sie geeigneten Massnahmen wie z. B. Reglemente, Verträge und Beschlüsse um.
- 3 Zur Durchführung der ausserdienstlichen Schiessübungen stehen den Schützen Beckenried grundsätzlich die Schiessanlage Haltli in Beckenried zur Verfügung.
- 4 Sie verfolgen keinen wirtschaftlichen Zweck. Erwirtschaftete Mittel werden im Sinne des Vereinszweckes eingesetzt.

#### Art. 3 – Zugehörigkeit

- 1 Die Schützen Beckenried sind Mitglied:
  - a. der Kantonschützengesellschaft Nidwalden (KSG)
  - b. der USS Versicherung
- 2 Unter der aktuellen Vereinsnummer 1.07.0.00.002 ist der Verein auch indirektes Mitglied des Schweizerischen Schiesssportverbandes (SSV).
- 3 Die Schützen Beckenried können sich weiteren Organisationen im Schiesssport anschliessen oder rechtliche Bindungen eingehen, soweit diese mit dem Vereinszweck vereinbar sind.

## II. Mitgliedschaft

#### Art. 4 - Mitgliederkategorien

- 1 Die Schützen Beckenried kennen folgende Mitgliederkategorien:
  - a. Aktivmitglied
  - b. Passivmitglied
  - c. Ehrenmitglied
  - d. Freimitglied
- 2 Die Mitglieder dieser Kategorien verfügen, über die unterschiedlichen in diesen Statuten festgelegten, Rechte und Pflichten.
- 3 Der Schützenrat kann zusätzliche Rechte und Pflichten in Reglementen für die einzelnen Mitgliederkategorien festlegen.

## Art. 5 – Gemeinsame Bestimmungen

- 1 Alle Vereinsmitglieder sind obligatorisch in der Vereins- und Verwaltungsadministration (VVA) gemäss den SSV-Vorgaben zu registrieren und durch den Verein bei der Genossenschaft USS-Versicherungen zu versichern.
- 2 Mit der Mitgliedschaft unterstellt sich jedes Vereinsmitglied den Statuten, Reglementen und Ausführungsbestimmungen dieses Vereins und anerkennt die Beschlüsse der Vereinsorgane. Gleichzeitig anwendbar ist das Regelwerk der diesem Verein übergeordneten Verbände und die Anerkennung deren Beschlüsse. Das gleiche gilt gegenüber dem SSV.
- 3 Das Vereinsmitglied unterstellt sich ebenfalls der Disziplinargewalt der SSV-Rechtsorgane und anerkennt deren Entscheide.
- 4 Ausländer können unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen des SSV und der kantonalen und eidgenössischen Gesetze als Mitglieder aufgenommen und zu Schiessanlässen zugelassen werden. Für die Teilnahme an Bundesübungen ist eine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde notwendig (Art. 12 der Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst).
- 5 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen.
- 6 Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der kantonalen Militärbehörde zu melden.
- 7 Schützen, welche nur die Bundesübungen schiessen wollen und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zuzulassen. Es kann für die Absolvierung der Bundesübungen ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden.
- 8 Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden. Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.

## Art. 6 – Aktivmitglied

- 1 Das Aktivmitglied (Aktiv-A, Aktiv-B, Jugendliche, Junioren, Mehrfachmitglieder gem. Definition SSV) ist eine natürliche Person, die an der

ordentlichen Schützengemeinde als Vereinsmitglied aufgenommen wurde.

- 2 Das Aktivmitglied verfügt über folgende Rechte:
  - a. Stimmrecht gemäss ZGB sowie Art. 18 vorliegender Statuten
  - b. Informationsrecht über Vereinsgeschäfte.
  - c. Teilnahmerecht an Vereinsnännen und Trainings sowie an Schiessnännen des Vereins und Dritter gemäss Aufgebot.
  - d. Recht auf Aus- und Weiterbildung gemäss Vorgaben des Kursorganisations.
- 3 Das Aktivmitglied hat folgende Pflichten:
  - a. Angabe der Personalien mit zur Ausübung des Schiesssports relevanten Informationen sowie der aktuellen Wohnadresse.
  - b. Teilnahme an den Schützengemeinden.
  - c. Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags und weiterer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein wie gegenüber den übergeordneten Verbänden.
- 4 Minderjährige, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können mit schriftlicher Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt Aktivmitglied werden.
- 5 Aktivmitglieder sind berechtigt, an allen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen. Aktivmitglieder A und B sowie Mehrfachmitglieder bezahlen den vollen, Jugendliche und Junioren einen reduzierten Jahresbeitrag.

#### Art. 7 – Passivmitglied

- 1 Das Passivmitglied ist eine natürliche Person, das durch Einzahlung eines Passivbeitrages die Verbundenheit zum Verein ausdrückt und so automatisch diese Mitgliedschaft begründet.
- 2 Es übt den Schiesssport grundsätzlich nicht aus.
- 3 Das Passivmitglied verfügt über folgende Rechte:
  - a. Teilnahme an der Schützengemeinde, aber ohne Stimmrecht gemäss Art. 18.
  - b. Auf Einladung des Schützenrates Teilnahme an Veranstaltungen gemäss Jahresprogramm.
- 4 Das Passivmitglied hat folgende Pflichten:
  - a. Angaben der Personalien sowie der aktuellen Wohnadresse.
  - b. Zahlung des jährlichen Passivbeitrages.
- 5 Ohne Zahlung des Passivbeitrages geht diese Mitgliedschaft automatisch für das nächstfolgende Rechnungs-/Vereinsjahr verloren.

#### Art. 8 – Ehrenmitglied

- 1 Ein Ehrenmitglied ist eine natürliche Person, die diesen persönlichen Titel auf Antrag des Schützenrates durch die Schützengemeinde als Anerkennung für geleistete Dienste zugesprochen erhält.
- 2 Der Titel kann vergeben werden, wenn:
  - a. Die Person sich während mehreren Jahren zugunsten des Vereins und dessen Zweck aktiv eingesetzt hat oder
  - b. Sich im Schiesswesen durch besondere Verdienste hervorgetan hat.
- 3 Das Ehrenmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie das Aktivmitglied.
- 4 Das Ehrenmitglied ist von der Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags befreit.
- 5 Die Ehrenmitgliedschaft erlischt durch Tod oder Aberkennung durch die Schützengemeinde.
- 6 Eine Aberkennung kann erfolgen, wenn sich der Titelträger für den Verein als unwürdig erweist oder dieser den Ruf des Vereins dadurch belastet.

#### Art. 9 – Freimitglied

- 1 Das Freimitglied ist eine natürliche Person, die diesen persönlichen Titel auf Antrag des Schützenrates als Anerkennung für langjährige Aktivmitgliedschaft zugesprochen erhält.
- 2 Das Freimitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie das Aktivmitglied.
- 3 Das Freimitglied ist von der Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags befreit.
- 4 Die Freimitgliedschaft erlischt durch Tod oder Ausschluss durch die Schützengemeinde.

#### Art. 10 – Aufnahme Aktivmitglied

- 1 Aktivmitglieder können Personen werden, die den Vereinszweck gemäss Art. 2 der Statuten unterstützen.
- 2 Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt auf Antrag des Kandidaten durch Beschluss der Schützengemeinde.
- 3 Der Kandidat hat sein Aufnahmegesuch schriftlich mit Formular dem Präsidenten mindestens vier Wochen vor der Schützengemeinde einzureichen.

- 4 Mit dem Antrag bestätigt der Kandidat, dass er die Statuten, Reglemente und Ausführungsbestimmungen des Vereins wie auch dessen Beschlüsse jederzeit anerkennt und dass er sich der Disziplinargewalt der SSV-Rechtspflegeorgane unterstellt und deren Entscheide anerkennt.
- 5 Der Beschluss der Vereinsversammlung ist endgültig und ist nicht zu begründen.

#### Art. 11 – Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod, soweit diese Statuten nicht etwas anderes für einzelne Mitgliederkategorien bestimmen.
- 2 Der Austritt eines Aktivmitglieds ist auf die nächste ordentliche Schützengemeinde möglich. Das Austrittsschreiben ist an den Präsidenten zu richten und hat vier Wochen vor der Schützengemeinde schriftlich einzutreffen. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet. Erst nach Zahlung der geschuldeten Jahresbeiträge ist der Austritt rechtswirksam.
- 3 Ein Vereinsmitglied kann jederzeit durch den Schützenrat ausgeschlossen werden, wenn es:
  - a. Das Regelwerk des Vereins wiederholt verletzt oder dessen Beschlüssen trotz Mahnung nicht Folge leistet.
  - b. Das Regelwerk der übergeordneten Verbände wiederholt verletzt oder deren Beschlüssen trotz Mahnung nicht Folge leistet.
  - c. Sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweist oder den Ruf des Vereins gefährdet.
- 4 Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung der Schützen Beckenried.

### III.- Organisation

#### Art. 12 - Organe

- 1 Die Organe des Vereins sind:
  - a. Schützengemeinde
  - b. Schützenrat
  - c. Rechnungsrevisoren
- 2 Der Schützenrat erlässt die notwendigen Reglemente des Vereins und legt die interne Organisation fest.

### Art. 13 - Schützengemeinde

- 1 Die Schützengemeinde ist das oberste Organ des Vereins.
- 2 Sie kann als ordentliche oder ausserordentliche Schützengemeinde vom Schützenrat einberufen werden.
- 3 Die ordentliche Schützengemeinde findet jährlich in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt.
- 4 Verlangen mindestens ein Fünftel der Mitglieder eine ausserordentliche Schützengemeinde, so hat der Schützenrat diese spätestens sechs Wochen nach Eingang des schriftlichen Gesuchs und mit den verlangten Traktanden und Anträgen abzuhalten.
- 5 Der Präsident leitet die Schützengemeinde, erteilt und entzieht das Wort und kann Unruhestifter aus dem Saal weisen.

### Art. 14 – Zusammensetzung

- 1 Die Schützengemeinde setzt sich aus folgenden Teilnehmern zusammen:
  - a. Aktivmitglieder
  - b. Passivmitglieder
  - c. Ehrenmitglieder
  - d. Freimitglieder
  - e. Schützenrat
  - f. Rechnungsrevisoren
- 2 Der Schützenrat kann Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht gemäss Art. 18.
- 3 Die Mitglieder haben persönlich zur Schützengemeinde zu erscheinen. Entschuldigungen sind an den Präsidenten zu entrichten. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

### Art. 15 – Kompetenzen der Schützengemeinde

- 1 Die Schützengemeinde verfügt über alle Kompetenzen, die ihr nach Gesetz und nach diesen Statuten zufallen:
  - a. Aufnahme der Präsenzliste und Begrüssung.
  - b. Wählt die Stimmzähler.
  - c. Genehmigt die Traktandenliste der Schützengemeinde.
  - d. Genehmigt das Protokoll der letzten Schützengemeinde.
  - e. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte.
  - f. Genehmigt die Jahresrechnung mit Bilanz und Erfolgsrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr, inkl. Revisorenbericht und Entlastung des Schützenrats.

- g. Beschliesst endgültig über die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern sowie Mutationen von Frei-/Ehrenmitgliedschaften.
- h. Wählt die Mitglieder des Schützenrates.
- i. Wählt den Präsidenten.
- j. Wählt die Rechnungsrevisoren, den Sebastiansvogt und den Fähnrich.
- k. Genehmigt die Mitglieder-/Jahresbeiträge.
- l. Entscheid über die Durchführung von Schiessanlässen.
- m. Genehmigt das Jahresprogramm und die Jahresmeisterschaft.
- n. Entscheidet über die Anträge des Schützenrates und der Mitglieder.
- o. Ehrungen und Auszeichnungen.
- p. Verschiedenes

#### Art. 16 – Vorankündigung und Einberufung

- 1 Das Datum der ordentlichen, jährlichen Schützengemeinde ist mindestens 60 Tage im Voraus auf der Vereinswebseite zu publizieren, per E-Mail und/oder per Post mitzuteilen.
- 2 Der Schützenrat beschliesst die Traktandenliste. Der Versand der Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Schützengemeinde per E-Mail und/oder per Post an die Vereinsmitglieder.
- 3 Die auf diese Weise einberufene Schützengemeinde ist beschlussfähig.
- 4 Der Schützenrat kann jederzeit, wenn ein entsprechender Bedarf (kurzfristige, wichtige Beschlussfassung, Finanzantrag, etc.) vorliegt, eine a. o. Schützengemeinde einberufen. In diesem Fall gilt die Frist gem. Art 16<sup>2</sup>.

#### Art. 17 – Eingabe von Anträgen

- 1 Die Mitglieder haben Anträge für die Schützengemeinde schriftlich mindestens 30 Tage vor der Schützengemeinde beim Präsidenten einzureichen.
- 2 Deren Gesuch enthält die Traktandenliste und die kurz begründeten Anträge zur Beschlussfassung.
- 3 Der Schützenrat kann neben den von Mitgliedern verlangten Traktanden weitere Punkte auf die Traktandenliste setzen und Anträge zur Beschlussfassung anfügen.

#### Art. 18 – Ausübung des Stimmrechts

- 1 Über Anträge und Wahlen wird offen abgestimmt, sofern die Schützengemeinde nicht etwas anderes beschliesst.

- 2 Es gilt das relative Mehr (grössere Zahl) der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 3 Bei geheimer Abstimmung gilt die Zahl der abgegebenen, gültigen Stimmzettel zur Bestimmung des relativen Mehrs. Leere und ungültige Stimmzettel werden nicht mitgezählt.
- 4 Der Präsident stimmt nicht mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

#### Art. 19 – Wahlen der Schützengemeinde

- 1 Die Mitglieder des Schützenrates werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- 2 Der Präsident wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- 3 Die zwei Rechnungsrevisoren werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
  - a. Der 1. Rechnungsrevisor wird in graden Jahren gewählt.
  - b. Der 2. Rechnungsrevisor wird in ungeraden Jahren gewählt.
- 4 Der Sebastiansvogt und der Fähnrich werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
  - a. Der Sebastiansvogt wird in graden Jahren gewählt.
  - b. Der Fähnrich wird in ungeraden Jahren gewählt.

## IV. – Obliegenheiten des Schützenrates, der Revisoren und weiteren Amtsträger

#### Art. 20 – Der Schützenrat

- 1 Der Schützenrat ist das ausführende Organ des Vereins und besteht aus mindestens fünf und maximal neun Mitgliedern.
- 2 Der Schützenrat setzt sich grundsätzlich zusammen aus:
  - a. Präsident
  - b. Kassier
  - c. Sekretär
  - d. Abteilungsleiter Gewehr
  - e. Abteilungsleiter Pistole
  - f. Schützenwart
  - g. Jungschützenleiter
  - h. Weitere durch den Schützenrat selber festgelegte Funktionen
- 3 Der Schützenrat konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selber. Sie haben darauf zu achten, dass der Präsident, Kassier und Sekretär nicht im selben Jahr zur Wahl stehen.

- 4 Ist der Präsident an der Ausübung seines Amtes verhindert, so übernimmt der Vizepräsident die Stellvertretung.
- 5 Ämterkumulation ist zulässig.
- 6 Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Schützengemeinde vorbehalten sind, insbesondere:
  - a. Wahl des Vizepräsidenten aus seiner Mitte.
  - b. Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände.
  - c. Aufstellung des Jahresprogrammes.
  - d. Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsnässe.
  - e. Vermögensverwaltung und Aufstellung der Jahresrechnung.
  - f. Festsetzung der Unkostenbeiträge gemäss Art. 5.
  - g. Vorbereitung der Geschäfte für die Schützengemeinde.
  - h. Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten.
  - i. Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrag von CHF 3'000.-. Für Ausgaben bis zur Betragshöhe von CHF 5'000.- wird die Zustimmung der Rechnungsrevisoren benötigt.
  - j. Mitgliedermutationen (Mitgliederdaten).
  - k. Die unverzügliche Behebung unvorhergesehener Schäden an der Infrastruktur.
  - l. Erstellen von Pflichtenheften für alle Schützenratsmitglieder und soweit nötig für die übrigen Amtsträger.

#### Art. 21 – Beschlussfähigkeit

- 1 Der Schützenrat ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte des Schützenrates anwesend ist.
- 2 Der Präsident stimmt nicht mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

#### Art. 22 – Kompetenzen

- 1 Die Schützenratsmitglieder haben folgende Hauptaufgaben (nicht abschliessend):
  - a. Präsident:
    - i. Vertritt den Verein nach aussen.
    - ii. Leitet die Schützengemeinden und Schützenratssitzungen.
    - iii. Führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb.
    - iv. Erstattet der ordentlichen Schützengemeinde einen schriftlichen Jahresbericht.
    - v. Mit dem Sekretär oder dem Kassier führt er die rechtsverbindliche Unterschrift.

- b. Vizepräsident:
  - i. Ist der Stellvertreter des Präsidenten.
  - ii. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen.
- c. Kassier
  - i. Verwaltet die Finanzen und Versicherungen.
  - ii. Er legt der ordentlichen Schützengemeinde die Jahresrechnung vor.
  - iii. Hat zusammen mit dem Präsidenten die rechtsverbindliche Unterschrift im Rechnungswesen und Versicherungswesen.
  - iv. Führt in der VVA die entsprechenden Tätigkeiten in seinem Ressort.
- d. Sekretär:
  - i. Ist zuständig für die Protokollführung.
  - ii. Erstellt die Einladungen.
  - iii. Ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses.
  - iv. Verwaltet das Archiv.
  - v. Ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit
  - vi. Hat zusammen mit dem Präsidenten die rechtsverbindliche Unterschrift.
  - vii. Erledigt die weiteren Korrespondenzen.
  - viii. Führt in der VVA die entsprechenden Tätigkeiten in seinem Ressort.
- e. Abteilungsleiter Gewehr:
  - i. Ist ausgebildeter Schützenmeister
  - ii. Leitet die Schiessübungen im Bereich Gewehr.
  - iii. Sorgt für einen geordneten Schiessbetrieb.
  - iv. Leitet die Bundesübungen gemäss Schiessverordnung.
  - v. Ist für genügend Schützenmeister verantwortlich.
  - vi. Erstattet der ordentlichen Schützengemeinde einen schriftlichen Jahresbericht.
  - vii. Ist verantwortlich für die Standblätter und Eintragungen in die Schiessbüchlein und militärischen Leistungsausweis.
- f. Abteilungsleiter Pistole:
  - i. Ist ausgebildeter Schützenmeister
  - ii. Leitet die Schiessübungen im Bereich Pistole
  - iii. Sorgt für einen geordneten Schiessbetrieb
  - iv. Leitet die Bundesübungen gemäss Schiessverordnung
  - v. Ist für genügend Schützenmeister verantwortlich
  - vi. Erstattet der ordentlichen Schützengemeinde einen schriftlichen Jahresbericht

- vii. Ist verantwortlich für die Standblätter und Eintragungen in die Schiessbüchlein und den militärischen Leistungsausweis.
  - g. Schützenmeister Gewehr/Pistole (muss nicht Mitglied des Schützenrates sein)
    - i. Die Schützenmeister leiten die Bundesübungen und die freiwilligen Schiessübungen gemäss Schiessverordnung. Sie sind insbesondere für die Betreuung der schwachen und unerfahrenen Schützen verantwortlich. Für die Ausbildung gelten die Schiess- bzw. Schiesskursverordnung des VBS.
  - h. Schützenwart
    - i. Ist für den Unterhalt und Wartung der Anlagen zuständig.
    - ii. Ist für das Waffen- und Munitionswesen zuständig.
    - iii. Ist für die Schützenstube verantwortlich.
    - iv. Besorgt die Anschaffung und die Aufbewahrung des Schiessmaterials.
  - i. Jungschützenleiter
    - i. Ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich
    - ii. Organisiert und leitet den Kurs gemäss den Vorgaben des Bundes.
    - iii. Erstellt die jeweiligen Rapporte und Berichte.
- 2 Der Schützenrat regelt die Stellvertretung.

#### Art. 23 – Rechnungsrevisoren

- 1 Die Schützengemeinde wählt zwei Revisoren.
- 2 Die Rechnungsrevisoren haben Einsichtsrecht in alle Akten und können Vereinsmitglieder befragen.
- 3 Sie prüfen die Jahresrechnung und allfällige weitere Kassen im Verein sowie die Abrechnung von Vereinsanlässen.
- 4 Sie erstatten der Schützengemeinde schriftlich Bericht und unterbreiten die entsprechenden Anträge zur Beschlussfassung.
- 5 Die Revision kann extern vergeben werden.

#### Art. 24 – Fähnrich - Ehrenamt

- 1 Der Fähnrich hat auf Aufforderung des Schützenrates folgende Aufgaben:
  - a. Trägt die Fahne oder die Standarte an besonderen Schiesswettkämpfen (z. B. Historischen Schiessen, kantonalen und eidgenössischen Schützenfesten) sowie besonderen kirchlichen, weltlichen und kulturellen Anlässen.
  - b. Erweist verstorbenen Aktiv- und Ehrenmitgliedern an der Beerdigung die letzte Ehre.

- c. Ist für die sorgfältige Aufbewahrung von Fahne, Standarte und Zubehör zuständig.
  - d. Bildet den Stellvertreter und die Fahnenwache aus
- 2 Der Fähnrich bestimmt selbst ein Vereinsmitglied als Stellvertreter sowie zwei Mitglieder oder Freiwillige als Fahnenwache.

#### Art. 25 – Sebastiansvogt - Ehrenamt

Der Sebastiansvogt besorgt die Aufnahme neuer Mitglieder in die St. Sebastiansbruderschaft. Er sorgt dafür, dass für alle Bruderschaftsmitglieder Gedächtnis gehalten wird. Er hat die Statue des hl. Sebastians während der Dauer seines Amtes gut aufzubewahren und in Ordnung zu halten. Über seine Einnahmen und Ausgaben legt er dem Kassier jährlich Rechnung ab.

## V. – Finanzen

#### Art. 26 - Rechnungsjahr

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

#### Art. 27 – Einnahmen / Ausgaben

- 1 Die Ausgaben und Verbindlichkeiten des Vereins finanzieren sich insbesondere durch folgende Einnahmen:
  - a. Mitglieder- und Gönnerbeiträge
  - b. Abgaben
  - c. Erlöse aus Schiessanlässen und Veranstaltungen
  - d. Schenkungen, Zuwendungen und Legate
  - e. Weitere Einkünfte aus Vereinstätigkeiten

#### Art. 28 - Haftung

- 1 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.
- 2 Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## VI. – Allgemeines und Schlussbestimmungen

#### Art. 29 – SSV-Vorgaben

- 1 Für das Sportliche Schiessen gelten im Verein die vom SSV erlassenen Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS).
- 2 Im Weiteren gelten insbesondere im Verein die SSV-Bestimmungen in Sachen:
  - a. Dopingbekämpfung und -prävention
  - b. Ethik

### c. Datenschutz

#### Art. 30 – Grundlagen Schiesswesen ausser Dienst

- 1 Für das ausserdienstliche Schiesswesen gelten insbesondere die Gesetzesbestimmungen des Bundes, namentlich die Verordnung des Bundesrates:
  - a. Schiesswesen ausser Dienst (SR 512.31)
  - b. Schiessverordnung VBS (SR 512.311)
  - c. Schiessanlagenverordnung (SR 510.512)
  - d. Technische Belange der Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst (SR 51.065)
  - e. Verzeichnis der bewilligten Hilfsmittel zu Ordonnanzwaffen und zu den Bundesübungen zugelassenen Waffen (Form. 27.132)
- 2 Weiter sind die Ausführungsbestimmungen des SSV für die Zulassung von Ausländern zu berücksichtigen.

#### Art. 31 – Datenschutz

- 1 Die Schützen Beckenried bearbeiten nur diejenigen Mitgliederdaten, welche für die vorgegebenen Vereinszwecke notwendig und geeignet sind.
- 2 Im Vordergrund steht die Organisation von Aus- und Weiterbildungen, Anlässen und Aktivitäten.
- 3 Zu diesem Zweck können die Schützen Beckenried Adresslisten mit Namen, Adresse, E-Mail und Telefonnummer einzelner Mitglieder an die zuständigen Organisationskomitees aushändigen.
- 4 Die Weitergabe von Mitgliederdaten an weitere Dritte ist untersagt. Vorbehalten bleiben die ausdrückliche Einwilligung der Mitglieder, sowie gesetzliche Rechtfertigungsgründe.
- 5 Fotos und Videos, welche an Anlässen von den Schützen Beckenried durchgeführt werden, können nach Einwilligung vom Mitglied für Publikationen im Interesse des Vereins verwendet werden.
- 6 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung.

#### Art. 32 - Statutenänderungen

- 1 Statutenänderungen sind den Mitgliedern im Wortlaut zuzustellen.
- 2 Für die Abänderung oder Ergänzung der Statuten bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Schützengemeinde anwesenden Stimmberechtigten.

#### Art. 33 - Archivierung

- 1 Unter Aufsicht des Präsidenten unterhält der Verein ein Archiv, worin alle für ihn wichtigen Akten und Gegenstände aufzubewahren sind.
- 2 Der Vorstand erlässt dazu die notwendigen Richtlinien und Bestimmungen.

#### Art. 34 - Auflösung

- 1 Die Auflösung des Vereines kann nur durch Beschluss von 3/4 aller anwesenden Mitgliederstimmen erfolgen.
- 2 Wird die Auflösung beschlossen, so ist sämtliches, nach Regelung aller Vereinsverbindlichkeiten übrig bleibende Vereinseigentum dem Gemeinderat Beckenried zur Aufbewahrung zu übergeben, zuhanden eines später sich bildenden Schützenvereins in Beckenried, der den in Art. 2 umschriebenen Zweck erfüllt und Mitglied der Kantonschützengesellschaft Nidwalden ist.

#### Art. 35 – Inkrafttreten der Änderungen

- 1 Vorstehende Statuten sind an der heutigen ausserordentlichen Schützengemeinde angenommen worden.
- 2 Sie treten nach Genehmigung durch die Kantonschützengesellschaft Nidwalden und die kantonale Militärdirektion in Kraft.
- 3 Die bisherigen Statuten vom 11. Dezember 1996 sowie den vorliegenden Statuten widersprechende Protokollbeschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Beckenried, 4. Dezember 2020

**Schützen Beckenried**

-----  
Andreas Käslin, Präsident

-----  
Jan Amstad, Sekretär

**Genehmigt durch die Kantonalstützengesellschaft Nidwalden**

6370 Stans, \_\_\_\_\_

-----  
Max Ziegler, Präsident

-----  
Stefan Durrer, Sekretär

Vorstehende Statuten sind heute im Sinne der Vorschriften über das Schiesswesen ausser Dienst genehmigt worden.

**Genehmigt durch die Justiz- und Sicherheitsdirektion des Kantons Nidwalden**

6370 Stans, \_\_\_\_\_

-----  
Karin Kayser-Frutschi, Justiz- und Sicherheitsdirektorin